

Verficherung gegen Sachschäden nach österreichischem Rechte mit Ausschluß der Feuerversicherung." Als Thema der philologischen Preisaufgabe wurde von der philosophischen Facultät in Wien gewählt: „Stofflexikon der deutschen Dichtung. Es sind die an bestimmte historische oder sagenhafte Namen geknüpften deutschen Dichtungen in Form eines Lexikons zu verzeichnen und es soll dabei auch auf die Dichtungsgattung und die Entstehungszeit Rücksicht genommen werden.“

Die Arbeiten sind bis 31. October 1895 einzusenden.

II. Geschäftsbericht des Disciplinarrathes.

Im Jahre 1893 hat der Disciplinarrath über 18 Anklagebeschlüsse die mündlichen Verhandlungen durchgeführt und außer den nach kürzeren Verhandlungen gepflogenen Beratungen noch 20 besondere Sitzungen zu Vorberatungen abgehalten.

Im Jahre 1893 langten 78 Anzeigen gegen Advocaten ein. Drei dieser Anzeigen waren gegen je 2 Advocaten gerichtet. Ferner langten 3 Anzeigen gegen Advocaturscandidaten, 2 Gesuche um Wschung von Verweisen, Eine beim k. k. obersten Gerichtshofe überreichte und von diesem an den Disciplinarrath geleitete Eingabe und Eine Requisition einer politischen Behörde ein.

Unter Hinzurechnung eines Exhibites über eine interne Angelegenheit und den noch aus dem Jahre 1892 anhängigen 21 Untersuchungen waren demnach im Ganzen 107 Angelegenheiten zu erledigen.

In 55 Fällen wurde beschlossen: es sei kein Grund zur Disciplinarbehandlung vorhanden, 2 Gesuchen um Wschung von Verweisen wurde Folge gegeben, Eine beim k. k. obersten Gerichtshofe eingebrachte Eingabe, welche dem Disciplinarrath zur Zurückstellung an den Einschreiter abgetreten wurde, wurde in diesem Sinne erledigt.

In 21 Fällen wurde beschlossen: es sei Grund zur Disciplinarbehandlung vorhanden.

Dem Ansuchen einer politischen Behörde um Einsendung von Disciplinaraecten wurde nicht entsprochen.

Eine interne Angelegenheit wurde erledigt, so daß mit Hinzurechnung der noch aus dem Jahre 1892 stammenden gleichen 10 Beschlüsse im Ganzen über 31 Anklagebeschlüsse die Verhandlungen durchzuführen waren. Ueber 18 Anklagebeschwerden wurden die Verhandlungen durchgeführt und über 13 Anklagebeschlüsse die Verhandlungen für das Jahr 1894 anbezahlt.

Anhängig verblieben am Schlusse 1893 26 Untersuchungen.

Anlangend die Art der verhängten Strafen, so wurden zur Streichung aus der Liste Ein Advocat; zu einer Geldstrafe von 200 fl. Ein Advocat, zu einer Geldstrafe von 100 fl. 4 Advocaten; zu einer Geldstrafe von 60 fl. Ein Advocat; zum schriftlichen Verweis 5 Advocaten verurtheilt. Freigesprochen wurde Ein Advocat.

Gegen 6 im Jahre 1893 gefällte Erkenntnisse wurden Berufungen eingebracht; in 5 Fällen wurden die Erkenntnisse des Disciplinarrathes bestätigt; in Einem Falle ist die Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes noch nicht herabgelangt.

Gegen 4 im Jahre 1893 gefällte Einstellungsbeschlüsse wurden Beschwerden eingebracht und alle 4 vom k. k. obersten Gerichtshofe verworfen.

Ueber 2 am Schlusse des Jahres 1892 beim k. k. obersten Gerichtshofe anhängige Berufungen gegen Disciplinarenkenntnisse sind die Entscheidungen herabgelangt und wurde in Einem Falle, wo auf eine Geldstrafe von 300 fl. erkannt worden war, Suspension in der Dauer von 6 Monaten verhängt; in dem anderen Falle, wo auf 6 Monate Suspension erkannt worden war, die Streichung aus der Advocatenliste verhängt.

Ueber 2 am Schlusse des Jahres 1892 beim k. k. obersten Gerichtshofe anhängige Beschwerden gegen Einstellungsbeschlüsse sind die Entscheidungen herabgelangt, mit welchen beide Beschwerden verworfen wurden.

Aus den Vereinen.

Wiener Juristische Gesellschaft.

In der am 19. d. M. stattgehabten, außergewöhnlich zahlreich besuchten Versammlung der Wiener Juristischen Gesellschaft hielt Se. Excellenz Reichsgerichtspräsident Dr. Unger den angekündigten Vortrag über „Handeln auf fremde Gefahr.“

Der Redner erinnert an seine Abhandlung über Handeln auf eigene Gefahr, in welcher der Nachweis versucht worden sei, daß auch auf dem Gebiete des Rechtes das Gebot der Ethik gilt, daß Jedermann die Folgen seiner Handlungen selbst zu tragen habe. Heute wolle er zeigen, daß es Fälle gibt, in welchen Jemand handelt und die nachtheiligen Folgen seiner Handlung doch nicht zu tragen hat, sondern ein Anderer, obwohl dieser Letztere ganz ohne Schuld ist.

Diese Fälle lassen sich in zwei Kategorien theilen. In die eine Kategorie gehören die Garantieverträge, Rechtsgeschäfte, durch die Jemand vertragsmäßig die Gefahr übernimmt. Dieselben kommen im gewöhnlichen Leben sehr häufig vor; von großer Bedeutung sind sie namentlich auf dem Gebiete des Eisenbahnrechtes.

Interessanter und wichtiger als diese Fälle sind jene, wo Jemand die Gefahr nicht auf sich genommen hat und dennoch

den Schaden tragen muß. Hier muß man es als eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit darzustellen im Stande sein, daß die nachtheiligen Folgen des Handelns einer Person nicht diese, sondern jemand Anderen treffen, obwohl dieser ganz frei ist von Schuld. Der einfachste Fall dieser Art ist das Depositem. Der Deponent trägt allen Schaden, der aus der Hinterlegung der Sache für den Depositar entsteht. Denn der Depositar leistet dem Deponenten durch Verwahrung der Sache einen Dienst, ein officium; es ist darum unzweifelhaft eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit, daß ihm diese Gefälligkeit nicht zum Schaden und Nachtheil gereiche (l. 61, §. 5 D. de furtis). Die Obhut, die der Depositar für den Deponenten führt, ist ausschließlich zum Vortheil des Deponenten, auch wenn für die Verwahrung der Sache eine Vergütung gegeben wird. Der Deponent haftet nicht nur, wenn er die Mängel der deponirten Sache kannte oder kennen mußte; er haftet unbedingt. Wenn er die Mängel nicht gekannt hat, ist dies seine Sache; jedenfalls soll der Depositar, der ihm einen Freundschaftsdienst leistet, unter seiner Unkenntniß nicht leiden. Diese Lösung der Frage entspricht allein dem Billigkeitsgefühl. Nichtsdestoweniger sind fast alle neueren Gesetzgebungen zu einem anderen Resultate gekommen; sie stehen fast durchwegs auf dem Standpunkte, daß der Deponent nur haftet, wenn er sich in einem Verschulden befindet. Eine Ausnahme macht nur der Code Nap. (Art. 1947), welcher bestimmt, daß der Deponent ohne Rücksicht auf sein Verschulden dem Depositar für allen aus der Hinterlegung entstandenen Schaden haftet. Anders §. 967 a. b. G. B. und das preussische Landrecht. Der deutsche Entwurf erster Lesung — das Muster eines Gesetzbuches, wie es nicht sein soll — kennt gleichfalls nur das Schuldprincip. Die zweite Lesung ist ungleich besser, so daß man hoffen kann, es werde ein mäßig gutes Gesetzbuch zu Stande kommen, jedoch ein Gesetzbuch, um das die anderen Nationen die deutsche nicht beneiden werden, und von dessen Folie sich das österreichische Gesetzbuch sehr zu seinem Vortheil abhebt. Der zweite Entwurf hält an jenem Principe fest, jedoch mit einer dem schweizerischen Obligationenrecht entlehnten Wendung: Der Deponent haftet für allen aus der Hinterlegung dem Depositar entstandenen Schaden, dafern er nicht beweist, daß dieser Schaden ohne sein Verschulden entstanden ist.

Viel wichtiger als das Depositem ist im praktischen Leben das Mandat. Hier entsteht dieselbe Frage: Wenn der Mandatar aus dem Mandat einen Schaden erleidet, ohne daß ihn und den Mandanten ein Verschulden trifft — wer trägt den Schaden? Der Mandant muß unbedingt für den Schaden aufkommen, denn der Mandatar handelt im Interesse des Mandanten, er erweist dem Mandanten einen Dienst, er handelt darum auch auf Gefahr des Mandanten. Hieran schließt sich die praktisch außerordentlich wichtige Frage, welche Gefahr denn der Mandant zu tragen habe, ob nur diejenige, welche aus der Vollziehung des Mandats entspringt — ex causa mandati — oder auch diejenige, welche außerhalb des Mandats entspringt — extra causam mandati. Paulus entscheidet in der oft citirten Stelle l. 26, §. 6, D. XVII 1 im ersteren Sinne. Allein schon die Glosse war damit nicht einverstanden. Accursius findet, die summa aequitas verlange, daß der Mandant sogar den ex occasione mandati entstandenen Schaden dem Mandatar vergüte. Ihm tritt Cujacius bei, und der berühmte favonische Rechtsgelehrte Faber. Diese Ansicht herrschte auch bei den Gerichtshöfen im Mittelalter; sie ging über in den Code civ. (Art. 2000). Sie ist aber unrichtig. Denn die summa aequitas für den Mandatar wird zur Unbilligkeit für den Mandanten. Bei der Verkettung und Verschlingung aller Lebensverhältnisse hängt schließlich alles mögliche zusammen. Dazu kommt ein juristischer Grund: Der Mandatar muß auch ja den Gewinn nicht herausgeben, den er aus Anlaß der Ausführung des Mandats zufällig macht. Das österreichische Recht entscheidet diese Frage ganz richtig; der deutsche Entwurf läßt sie ungelöst.

Ähnlich ist es bei der Societät; der Socius, der in Gesellschaftsangelegenheiten handelt, handelt im Interesse der

Gesellschaft und im eigenen, daher auf gemeinschaftliche Gefahr. So nach Handelsrecht, österreichischem bürgerlichen Recht, französischem Recht.

Beim Distanzkauf trägt der Käufer die Gefahr des Transportes. Warum? In der Regel hat der Verkäufer dort zu erfüllen, wo er die Handelsniederlassung hat. Soll die Sache an einem anderen Orte abgeliefert werden, so geschieht dies auf Verlangen und im Interesse des Käufers. Der Verkäufer besorgt den Transport im Interesse des Käufers, er handelt also lediglich im Auftrage und Interesse des Käufers, daher auf dessen Gefahr. Etwas Anderes ist es, wenn der Verkäufer an einem dritten Orte zu erfüllen hat, dann geschieht der Transport in seinem Interesse, es ist seine Pflicht, die Waare dorthin zu liefern, der Transport geht dann auf seine Gefahr. Unrichtig sind die Constructionen, welche die Tradition an den Käufer schon mit der Uebergabe an den Frachtführer fingiren. In der Begründung dieser Construction geht die Theorie weit auseinander. Man sagt: die Erfüllung findet an dem Orte statt, wo der Transport abgeht oder mindestens die Erfüllung beginnt dort. Beides ist unrichtig. Es handelt sich hier vielmehr um eine im Interesse des Käufers gelegene Veränderung des Erfüllungsortes, und deshalb trägt der Käufer die Gefahr. Die obligationenrechtliche Frage muß von der hier gar nicht in Betracht kommenden sachrechtlichen losgelöst werden. Die ältere Theorie war auf dem verkehrten Wege. Von dem Grundsatz ausgehend: wer Eigenthümer ist, trägt die Gefahr, fingirte sie eine nicht vorhandene Tradition. Dieser Theorie folgt das preussische Landrecht und das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. Aber während ersteres doch wenigstens für den Fall des Concurses den Verkäufer, der nicht bezahlt ist, durch Gewährung eines Separationsrechtes schützt, zeigt hier unsere Concursordnung eine empfindliche Lücke.

Andere hierher gehörige Fälle sind diejenigen, in welchen Jemand eine Anzeige zu machen, eine Benachrichtigung zu geben hat. Auch eine solche Anzeige reißt auf Gefahr Desjenigen, in dessen Interesse sie liegt. So die Anzeige des §. 1405 und §. 1003 a. b. G. B.; die erstere reißt auf Gefahr des Assig-nanten, die letztere auf Gefahr des Adressaten. Das Gleiche gilt in den Fällen der Art. 323, 319 Absatz 2 und 347 H. G. B. und Art. 45, 46 W. D. Richtig ist in fast allen Gesetzbüchern entschieden, daß das Stillschweigen des Oblaten, der zur Antwort verpflichtet ist, als Annahme des Antrages gilt. Unser allgemeines bürgerliches Gesetzbuch läßt bloß die Klage auf das negative Vertragsinteresse zu und gerade diese falsche Lösung hat sich der deutsche Entwurf angeeignet.

Am interessantesten ist die Frage des Handelns auf fremde Gefahr im Checkverkehr. Das Fundament dieses Verhältnisses ist der Checkvertrag, inhaltlich dessen die Bank die Verpflichtung übernimmt, Checks, die der Aussteller vereinbarungsgemäß ausfertigt, nach Sicht zu bezahlen. Auf Grund dieses generellen Zahlungsauftrages löst die Bank die einzelnen Checks, welche individuelle, specielle Zahlungsaufträge darstellen, ein. Von dieser Grundlage aus gelangt man zu folgender Entscheidung. Wird von der Bank ein falscher Check eingelöst, d. i. ein solcher, dessen Unterschrift nicht vom Aussteller herrührt, so geschieht dies auf ihre eigene Gefahr, auch wenn sie nicht das Opfer ihrer Unkenntnis oder Fahrlässigkeit, sondern das Opfer eines geschickten Betrugers ist. Denn ein individueller Zahlungsauftrag, der gar nicht ausgeht von dem Contoinhaber, bewegt sich nicht mehr im Rahmen des generellen. Der Schaden, den die Bank hier erleidet, ist ein bei Gelegenheit des Mandats erkittener Schaden; sie muß ihn daher selbst tragen.

Anders, wenn der Check verfälscht ist. Die herrschende Meinung läßt allerdings auch hier die Bank den Schaden tragen. Allein indem die Bank zu zahlen verspricht, ohne das von Thöl mit Recht als Warnungsbrief bezeichnete Aviso, vergrößert sie im Interesse des Kunden die Gefahr bei der Einlösung außerordentlich. Der Schaden, den sie bei Einlösung eines gefälschten Checks erleidet, entsteht ex causa mandati, muß also vom Aussteller des Checks getragen werden, der es unterlassen kann,

jedesmal die Bank zu avisiren, dafür aber die Einlösung auf seine Gefahr übernimmt. Die Gesetzgebung mag sich durch legislativpolitische Rücksichten bestimmen lassen, anders zu entscheiden; sie muß aber dabei das Bewußtsein haben, daß sie utilitatis causa und contra aequitatem eine Bestimmung trifft.

Aus den angeführten Fällen, denen andere angereicht werden könnten, ergibt sich ein Princip, welches sich in die kurze Formel bringen läßt: „Eigenes Interesse — eigene Gefahr; fremdes Interesse — fremde Gefahr.“ Wenn meine heutige Darstellung, schließt Redner, nicht ganz mißlungen ist, mag sie beweisen, daß die Jurisprudenz nicht bloß mit Begriffen, sondern auch mit Thatfachen zu rechnen hat, mit Thatfachen wirthschaftlicher und socialer Natur; daß die Jurisprudenz nicht bloß deductiv und dogmatisch, sondern auch inductiv und pragmatisch vorgehen soll, und daß man auf dem Rechtsgebiete so wenig als möglich generalisiren und so viel als möglich individualisiren sollen. (Stürmischer Beifall.)

Kleine Mittheilungen.

(Personalnachrichten.) Dem Landesgerichts-Präsidenten Carl Maur in Prag wurde aus Anlaß der erbtenen Vererbung in den bleibenden Ruhestand der Titel und Charakter eines Senatspräsidenten dem Kreisgerichts-Präsidenten in Feldkirch Anton von Grabmayr der Orden der eisernen Krone dritter Classe und dem Oberlandesgerichtsrathe Dr. Eduard Hamner in Innsbruck der Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen. — Der Landesgerichtsrath in Znaim Dr. Leopold Rödler wurde zum Kreisgerichts-Präsidenten in Olmütz, dann der Landesgerichtsrath in Teschen Dr. Carl Popitsch zum Kreisgerichts-Präsidenten in Znaim ernannt. Dem Landesgerichtsrathe in Olmütz Eduard Wozelka wurde der Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes, dem Gerichtsadjucenten des Landesgerichtes in Brünn Dr. Sigmund Bock und dem Bezirksgerichtsadjucenten für Wischau mit der Dienstszuweisung zum Landesgerichte in Brünn, derzeit in Verwendung beim Secretariate des Obersten Gerichtshofes, Dr. Milos Ritter von From, der Titel und Charakter eines Rathsecretärs verliehen. Die Advocaten Dr. Ludwig Haala in Linz, Dr. Carl Ulrich in Graz, Dr. Sigmund Kaufmann in Zistersdorf und Anton Jandoff in Haidenschaft haben auf die Ausübung der Advocatur resignirt.

(Wiener Juristische Gesellschaft.) Mittwoch, den 24. Jänner 1894, 7 Uhr Abends, findet im I. Staatsprüfungsjaahr der juristischen Facultät in dem neuen Universitätsgebäude (I. Franzensring) die General- und Plenarversammlung der Wiener Juristischen Gesellschaft mit folgender Tagesordnung statt: I. Verwaltungsbericht und Rechnungslegung für das Vereinsjahr 1893, Wahl des Vorstandes, Beschluß über den Jahresbeitrag für das Vereinsjahr 1894; etwaige Anträge der Mitglieder. II. Vortrag des Herrn Dr. Victor Ehrenberg, Professors an der Universität zu Göttingen zc.: „Die Bedeutung der deutschen Rechtsgeschichte für die juristische Bildung.“ Nächste Plenarversammlung: 31. Jänner 1894.

Ernennungen und Versetzungen.

Ernannt wurden: Zu Bezirksrichtern der Gerichtsadjucent Theodor Marschowsky in Jglau für den mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtsprengel; die Bezirksgerichtsadjucenten Franz Huban in Wischau für Odrau, Joseph Paracemski in Cieszanow für Lopotyn; die Gerichtsadjucenten Ladislaus Dimmel in Lemberg für Sadowa Wisznia, Wladimir Janowski in Brzezany für Brzozów und Leo Bettowski in Brzezany für Sieniawa, ferner der Bezirksgerichtsadjucent Johann Stanislaus Kwiatarowski in Mielnica für Turka; zum Staatsanwalts-Substituten der Gerichtsadjucent Julius Hampel in Brünn für Neutitschein; zum Rathsecretär der Rathsecretärsadjunct des mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtes Carl Ritter von Januschka für daselbst und zum Rathsecretärsadjuncten der Gerichtsadjucent Victor Mauer in Znaim bei diesem Oberlandesgerichte; zum Gerichtsadjucenten der Bezirksgerichtsadjucent Adolph Hejman des mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtsprengels mit Dienstszuweisung beim Kreisgerichte in Jglau für das Kreisgericht in Jglau; ferner wurde dem Bezirksgerichtsadjucenten für den Oberlandesgerichtsprengel Prag Emil Konrad eine Bezirksgerichtsadjucentenstelle in Pöbram verliehen.

Versetzt wurden: Die Bezirksrichter Friedrich Kasper in Odrau nach Jostlowitz; Joseph Motal in Borynia nach Staremiasto, Emil Woloszczakiewicz in Sadowa Wisznia nach Borynia, Leo von Pulczyk in Lopotyn nach Grödel, Andreas Alexiewicz in Staremiasto nach Kulifów, Stanislaus Kruszelnicka in Kulifów nach Zólkiew, Wladimir Mandyzewski in Sieniawa nach Halez und Wladimir Prokopczyk in Turka nach Szegyzec, ferner der Staatsanwalts-Substitut Dr. Johann Heyberger in Neutitschein nach Brünn.

Erledigungen.

Notarstelle zu Mured in Steiermark. Gesuche bis 27. Jänner 1894 bei der Notariatskammer in Graz. Graz, am 5. Jänner 1894.
— zu Wielicz. Gesuche bis 1. Februar 1894 bei der Notariatskammer in Troppau. Troppau, 8. Jänner 1894